

Abg. v. Thielau: Meine Herren, wir kommen jetzt zu einem Abschnitte der Landtagsordnung, wo vorauszusehen ist, daß eine Discussion entstehen kann, die uns wahrscheinlicher Weise mehrere Tage beschäftigen dürfte. Es ist ein Gegenstand, der auf allen Landtagen verhandelt worden ist, dem wir auch bei diesem Landtage schon eine geraume Zeit gewidmet haben. Ich glaube, es müßte im Interesse der Kammer sein, über die Zweckmäßigkeit der Adresse überhaupt gar keine Debatte stattfinden zu lassen, sondern lediglich über die Frage, ob der Antrag an die erste Kammer gelangen soll, und im Verein mit ihr an die Staatsregierung, daß durch Uebereinkommen der Regierung und Stände die Adressfrage zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof gebracht werden möge. Beschränken wir uns auf diese Frage, so werden wir über viele Schwierigkeiten hinwegkommen und nicht wieder eine Debatte erneuern, die uns unendlich viele Zeit gekostet hat und neuen Zeitverlust hervorrufen würde, wenn die erste Kammer den Antrag verneinte. Ich werde mir erlauben, den Antrag erstens auf Aussetzung des §. 37 b. zu stellen, bis die erste Kammer sich erklärt haben wird, und zweitens auf Beschränkung der Debatte auf die Frage, ob die Entscheidung des Staatsgerichtshofs eingeholt werden soll. Ich muß in dieser Beziehung, was die Einholung eines Urtheils über das Recht der Einreichung einer einseitigen Adresse bei dem Staatsgerichtshofe betrifft, bemerken, daß von einer Competenzfrage gar nicht die Rede sein kann. Wenn die Regierung und beide Kammern mit einander einverstanden sind, die Entscheidung eintreten zu lassen, so ist die Competenz des Staatsgerichtshofs über allen Zweifel erhaben. Daß aber endlich einmal diese Frage, gleichviel ob für oder gegen die zweite Kammer, entschieden werde, ist unbedingt nothwendig. Verlieren wir da das Recht, so haben wir doch den Gewinn, daß wir nicht die kostbare Zeit mit einer Debatte verschwenden; wird für uns entschieden, dann erwächst hieraus für uns der Gewinn, daß wir keine weitere Debatte halten müssen, die zu keinem Resultate führt. Ich bin der Meinung, daß es gleich sehr für die Kammer und für die Regierung von Interesse sei, endlich einmal die Sache erledigt zu sehen. Ich habe nichts weiter zu Motivirung meines Antrags hinzuzufügen und glaube, daß die Kammer von der Richtigkeit des Grundes, aus welchem ich ihn stelle, überzeugt sei.

Präsident Braun: Der Abgeordnete v. Thielau beantragt die Aussetzung der Debatte über §. 37 b., bis die Erklärung der ersten Kammer über deren Beitritt zur Stellung eines Antrags auf Entscheidung über das Recht der Einreichung einer einseitigen Adresse eingegangen, und zweitens die Beschränkung der Debatte auf den Antrag, daß wegen der Entscheidung dieser Frage durch den Staatsgerichtshof noch während des Landtags 1847 Einleitung getroffen, und zu dem Ende mit der ersten Kammer in besondere Communication getreten werden solle. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht sehr zahlreich.

Präsident Braun: Es wird daher gegenwärtig zunächst, weil dieser Antrag präjudicial ist, über den Antrag des Abgeordneten v. Thielau zu sprechen sein.

(Mehrere bitten zugleich um das Wort.)

Präsident Braun: Ich nehme an, daß die Kammer gegenwärtig zugleich mit den zweiten Antrag unterstützt habe. Nimmt also die Kammer an, daß die Unterstützung zugleich mit über den zweiten Antrag geschehen ist? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich bemerke nochmals, daß gegenwärtig die Debatte sich nur auf den v. Thielau'schen Antrag beschränkt, weil derselbe die Debatte über den von der Deputation vorgeschlagenen §. 37 b. ausschließen soll. Der Abgeordnete a. d. Winkel hat das Wort.

Abg. a. d. Winkel: Ich gestehe, daß ich von vorn herein die Ansicht gehabt habe, als wenn es hier als Widerspruch erschiene, wenn wir gegenwärtig über das Materielle einer Adresse discutiren wollten. Wie kann man darüber entscheiden wollen, ob wir überhaupt einen Paragraphen darauf in die Landtagsordnung bringen wollen, wenn wir noch nicht wissen, ob uns das Recht, eine einseitige Adresse zu erlassen, zugestanden wird? Es ist schon so oft hier in der Kammer am vorigen Landtage und jetzt über diese Frage discutirt worden. Noch nie sind wir zur Entscheidung gekommen. Es ist, da bei Berathung der Adresse selbst in der Kammer darüber gesprochen wurde, eine endliche Entscheidung sehr allgemein gewünscht worden. Diese Entscheidung kann nur noch der Staatsgerichtshof geben. Also ich sehe keinen andern Weg ein, als, um erst in's Klare zu kommen, diese Entscheidung einzuholen. Ich schließe mich daher der Ansicht des Abgeordneten v. Thielau an, daß es wünschenswerth wäre, das Weitere darüber für jetzt auszusetzen und nur das erst abzuwarten, was die Entscheidung sagt.

Abg. v. Beschütz: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Thielau unterstützt und werde mich auch dafür aussprechen. Ich bin im Ganzen kein großer Verehrer der Adressen, da ich in den meisten Fällen nur eine leere Form, die stets mit einem bedeutenden Aufwand von Kraft und Zeit verknüpft sein wird, darin erblicke; — in außerordentlichen Fällen aber steht ja beiden Kammern der Weg einer gemeinsamen Adresse offen; — daß aber eine Vereinigung ein Werk der Unmöglichkeit nicht ist, glaube ich und hoffe ich annehmen zu dürfen, wo vom ständischen Rechte die Rede ist, welches in Frage gezogen wird. Anders gestaltet es sich jetzt. Immer aber werden Sie mich in den vordersten Reihen streiten sehen, wenn es gilt, das Recht der Kammer zu schützen. Ein anderer Ausweg aber, aus diesem Dilemma zu gelangen, als der, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs einzuholen, will mir wenigstens nicht einleuchten. Ich glaube daher, wir haben die